

# **Geschäftsordnung des Juso-Kreisvorstandes Rhein-Neckar**

## **§ 1 Einberufung von Sitzungen**

- 1) Der Vorstand des Juso-Kreisverbandes tagt jeweils eine Woche vor Sitzungen des erweiterten Vorstandes, mindestens jedoch einmal im Monat.
- 2) Auf Verlangen von mindestens drei Vorstandsmitgliedern ist eine außerordentliche Vorstandssitzung einzuberufen.
- 3) Über Termin und Ort der nächsten Vorstandssitzung fasst der Vorstand am Ende jeder Sitzung Beschluss.

## **§ 2 Form und Frist der Einladung**

- 1) Die Einladungen zu Sitzungen des Vorstandes erfolgen grundsätzlich per E-Mail unter Mitteilung der Tagesordnung, des Ortes und der Zeit der Sitzung durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende, im Vertretungsfall durch den/die GeschäftsführerIn.
- 2) Zwischen Einladung und Sitzung sollen mindestens fünf Kalendertage liegen. In begründeten Ausnahmefällen kann diese Frist auf 2 Tage verkürzt werden, dazu ist ein Beschluss des Vorstandes notwendig.
- 3) Die Einladungen werden an alle Mitglieder des erweiterten Vorstandes versandt.

## **§ 3 Tagesordnung**

- 1) Die vorläufige Tagesordnung wird durch den/die Vorsitzende(n) mit der Einladung an die Vorstandsmitglieder versandt.
- 2) Die Tagesordnung wird zu Beginn jeder Sitzung des Kreisvorstandes bestätigt und ggf. ergänzt.

## **§ 4 Sitzungsleitung und Redeliste**

- 1) Der/die Vorsitzende leitet die Sitzung, ruft die TOP und RednerInnen auf.
- 2) RednerInnen, die sich noch nicht an der Diskussion beteiligt haben werden in der Redeliste vorgezogen.

## **§ 5 Öffentlichkeit und Rederecht**

- 1) Vorstandssitzungen sind grundsätzlich für alle Mitglieder der Jusos Rhein-Neckar öffentlich. Durch Beschluss können auch Nichtmitglieder an den Sitzungen teilnehmen.
- 2) Rederecht haben alle Jusos des Kreisverbandes und dessen Ehrenjusos.
- 3) Auf Beschluss kann Nichtmitgliedern Rederecht eingeräumt werden.
- 4) In Ausnahmefällen kann durch einstimmigen Beschluss der Vorstandsmitglieder die Parteiöffentlichkeit für einen oder mehrere Tagesordnungspunkte aufgehoben werden.

## **§ 6 Protokoll**

- 1) Der/die GeschäftsführerIn führt das Protokoll der Sitzungen. Im Verhinderungsfall bestimmt der Vorstand einen Vertreter.
- 2) Das Protokoll wird spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung den Mitgliedern des Vorstandes zugesandt.
- 3) Der Vorstand fasst auf jeder Sitzung einen Beschluss über das Protokoll der vorangegangenen Vorstandssitzung.

## **§ 7 Anträge**

- 1) Antragsberechtigt ist jeder Juso des Kreisverbandes.

- 2) Anträge sind mindestens acht Tage vor der Sitzung beim/bei der Vorsitzenden einzureichen und werden mit der Einladung versandt.
- 3) Über die Behandlung von später eingehenden Einladungen fasst der Vorstand auf der Sitzung einen Beschluss.

### **§ 8 Beschlussfähigkeit / Beschlüsse**

- 1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind.
- 2) Alle Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder.
- 3) Ein Beschluss gilt bei mehr Ja- als Nein-Stimmen als gefasst.
- 4) In besonderen Fällen können Beschlüsse auch elektronisch oder fernmündlich durch Zustandekommen einer Mehrheit innerhalb von 24 Stunden nach Bekanntgabe des Antrages gefasst werden.
- 5) Beschlussunfähigkeit wird nur auf Antrag festgestellt.

### **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt gemäß der Satzung der Jusos Rhein-Neckar nach Beschluss des Vorstandes und Genehmigung durch den erweiterten Kreisvorstand in Kraft.